

**Landgericht
Koblenz**

Vert.:	Frist not.		KfV KfA	MdA.:
RA	EINGEGANGEN			Seit- nis
SB	20. JULI 2016			Rück- spr.
Rück- spr.	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER			Zab- lung
StA				Stel- lysgn.



Landgericht * Karmeliterstraße 14 * 56068 Koblenz

Anwaltskanzlei
Reibold-Rolinger
Klara-Mayer-Straße 27
55294 Bodenheim

**Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
161/15 LA10	8.O 250/15	0261 102 -1677, 1678, Fax: -1910, Frau Dausner	18.07.2016

In Sachen
Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.
wg. Rückabwicklung und Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Dausner, Justizinspektorin
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:
09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag:
09:00 - 13:00 Uhr.

Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist
stets möglich.

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0261 102 - 0
Telefax: 0261 102 - 1908
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgko@ko.jm.rlp.de

Verkehrsbindung:
Bus ab KO-Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle
Görresplatz. Zu Fuß ab
KO-Hauptbahnhof ca. 20
Minuten.

Parkmöglichkeiten:
Tiefgarage Schloss,
Karmeliterstraße, Tiefgarage
Görresplatz für Behinderte:
Parkplatz vor dem Haus

BUSSE & MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

Per Telefax: 0261/102-1908Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 KoblenzLandgericht Koblenz
- Telefaxstelle -

Eingegangen am (Datum, Uhrzeit)	
14 JUL 2016	
Anl.	D.
Ausgehändigt am (Datum, Uhrzeit)	
Unterschrift	

Bonn, den 14.07.2016

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich
Durchwahl 0228-98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

Unser Zeichen: CH-01806/15-ch

In dem Rechtsstreit**Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.****- 8 O 250/15 -**

nehmen wir zum Schriftsatz der Kläger vom 16.06.2016 wie folgt Stellung:

Die Kläger behaupten nun, sie hätten „Informationen erlangt“, wonach der Pufferspeicher nicht ausreichend dimensioniert sei. Die Kläger spekulieren insoweit falsch.

In der streitgegenständlichen Anlage ist ein Multifunktionsspeicher mit einem Fassungsvermögen von 860 Litern eingebaut, was für die Anlage erforderlich und ausreichend ist.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Bestellt hat der Beklagte einen Multifunktionsspeicher mit einem Fassungsvermögen von 1.000 Litern, um diesen wegen der im Keller der Kläger vorgegebenen Deckenhöhe dann einzukürzen. Ein Speicher, der an die De-

Vert.:	Frist not.		KFV KFA	Mitt.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- riss.
SB	20. JULI 2016			Rück- spr.
Rück- spr.	Anwaltskanzlei REIBOLD-ROLINGER			Zah- lung
zdA				Sei- lung

PARTNERSCHAFT mbB

BONNFriedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Wolfgang Miessen¹
Dr. Torsten Arp¹
Stephan Eisenbeis¹
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁶
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3,11}
Dr. Gernot Fritz
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,6}
Dr. Christof Kiesgen⁹
Dr. Thorsten A. Quiel^{2,11}
Dietrich Freyberger^{2,7,8}
Dr. Christina Töfflinger^{2,11}
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Güntzel^{10,11,12}
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA
Sebastian Witt⁴
Matthias Wallhäuser^{2,cco}
Dr. Dirk Webel, LL.M.³
Christian Huhn¹
Andreas Frings
Dr. Vanessa Christin Vollmar¹
Uta Höck
Damian Sternberg
Max Staudacher, LL.M.
Lars Kitzmann
Dr. Grischa Kehr

BERLIN

Dr. Jörg Locke, Notar
Uwe Scholz^{2,3}
Dr. Dr. Simon Alexander Lück^{2,2,11}
Dr. Ronny Hildebrandt^{2,11}
Prof. Dr. Roswitha Svensson
Sebastian Menke, LL.M.⁴

LEIPZIG

Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht ⁶Erbrecht
⁷Verkehrsrecht ⁸Versicherungsrecht
⁹Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
¹⁰Handels- und Gesellschaftsrecht
¹¹Gewerblicher Rechtsschutz
¹² Lehrbeauftragter
^{cco} Certified Compliance Officer (Univ.)

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE 122 127 466

ckenhöhe des Kellers der Kläger optimal angepasst ist, kann nur so hergestellt werden.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Es ist daher richtig, dass aus der Grundfläche des Speichers hervorgeht, dass es sich um einen 1.000-Liter-Speicher handelt. Dieser ist jedoch, um ihn im Keller aufstellen zu können, gekürzt worden. Bei dem Aufstellen eines Speichers ist dessen „Kipphöhe“ zu beachten, da diese stets höher ist als die normale Standhöhe.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die E-Mail des Beklagten vom 11.05.2015 belegt im Übrigen auch nicht, dass ein unzureichender Speicher verbaut sei. Es geht in dieser Mail um die Heizfläche innerhalb des Speichers. Damit ist der Wärmetauscher gemeint, der bei der streitgegenständlichen Anlage gar nicht im Speicher sitzt, sondern außerhalb vom Speicher. Auf diese Mail kommt es daher nicht weiter an.

Auch ist es unerheblich, dass die Kläger, was wir bestreiten, die Auskunft erhalten haben sollen, je kW der Wärmepumpe müssten 60 Liter Wasserinhalt des Speichers gerechnet werden. Die Kläger zeigen, dass sie keinerlei technisches Verständnis für die Anlage haben. Bei Neubauten und Anlagen, die dem aktuellen Standard entsprechen, sind die Rohrsysteme von sehr geringem Querschnitt, sodass sich im Netz der Anlage nur sehr wenig Wasser befindet. Der größte Teil des Wassers befindet sich dann im Speicher, dessen Dimensionierung daher im Verhältnis anderes ausfallen muss.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die streitgegenständliche Anlage verfügt noch über das alte Rohrsystem der vormals vorhandenen Schwerkraftanlage. In diesem Rohrsystem wird deutlich mehr Wasser geführt, weil es einen deutlich größeren Querschnitt hat als es ein aktuelles System hätte.

Die Anlage ist mangelfrei, insbesondere ist der Multifunktionsspeicher ausreichend dimensioniert.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.



(Christian Huhn)
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Verteiler: Gericht 5-fach